



Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit Kleintransporteure

Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Kraftverkehrsunternehmen
gemäß Artikel 7 der VO 1071/2009

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Das unterfertigte Formular und alle Unterlagen sind jeweils im Original vorzulegen!

1. Unternehmen

- 1.1 Unternehmensdaten** Name / Bezeichnung _____
 Ansprechperson _____
 Firmenbuchnummer _____
 OENACE _____
- 1.2 Kontaktdaten** E-Mail _____
 Telefon _____
- 1.3 Betriebssitz** Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

2. Weitere Angaben zum Unternehmen

- 2.1 Fahrzeuge** Anzahl der Kraftfahrzeuge (§ 3 Abs. 1 Z 3 GütbefG): _____
- 2.2 Kapital** Eigenkapital und ungesteuerte Rücklage: _____ Euro
Für das Unternehmen ist eine Summe von Eigenkapital und ungesteuerten Rücklagen in der Höhe von zumindest 1.800 Euro für das erste und zumindest 900 Euro für jedes weitere Fahrzeug erforderlich.
- 2.3 Konkurs / Ausgleich** Ist über das Unternehmen in den letzten fünf Jahren der Konkurs eröffnet oder ein Ausgleichsantrag gestellt worden? Ja Nein

3. Bestätigungsvermerk

- **Es wird bestätigt**, dass das Unternehmen die für die ordnungsgemäße Ingangsetzung / den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel entsprechend der Anzahl der Kraftfahrzeuge (siehe Punkt 2.2)
 aufweist nicht aufweist

Ort, Datum

Fertigung des Steuerberaters / der Bank

Erforderliche Unterlagen

1. Für die entsprechende Rechtsform **zutreffende Beilage**
(SVD-Verk/E-48a bis SVD-Verk/E-48d sowie falls erforderlich SVD-Verk/E-48e)

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Kontakt / Rückfragen

Beratung / Einreichung:

- Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon (+43 732) 77 20-155 75



Gutachten – Güterbeförderung

Nachweis für bilanzierende Einzelunternehmen

Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Güterbeförderungsunternehmen
gemäß Artikel 7 der VO 1071/2009

Das Unternehmen _____
verfügt am Stichtag _____ (Stichtag, der max. 6 Monate zurückliegt oder Adaptierung der Daten durch Zwischenabschluss)
über folgendes Eigenkapital:

A) Eigenkapital

I. **Kapitalkonto** _____ Euro

II. **Kapitalrücklage** (wenn vorhanden) _____ Euro

III. **Gewinnrücklage** (wenn vorhanden) _____ Euro

Summe A) Eigenkapital _____ Euro

Im Falle von negativem Eigenkapital ist die Angabe „Negatives Eigenkapital“ erforderlich.

B) RESERVEN

I. **Unversteuerte Rücklagen (z.B. IFB)**

Reserve I _____ Euro

II. **Stille Reserven** (getrennt nach Betriebsgrundstücken und übriges Anlagevermögen)

Durch Gutachten eines gerichtlich beeedeten und zertifizierten Sachverständigen lt. Beilage

Reserve II _____ Euro

Summe B) Reserve I + II _____ Euro

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

Ort, Datum

Unterschrift Steuerberatung



Gutachten – Güterbeförderung

Nachweis für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Güterbeförderungsunternehmen
gemäß Artikel 7 der VO 1071/2009

Das Unternehmen _____

verfügt am Stichtag _____ (Stichtag, der max. 6 Monate zurückliegt oder Adaptierung der Daten durch Zwischenabschluss)

über folgendes Eigenkapital:

1. Vermögen	Buchwert	Verkehrswert
A. Anlagevermögen		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Geschäftswert / Firmenwert	_____ Euro	_____ Euro
2. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	_____ Euro	_____ Euro
2. Maschinen	_____ Euro	_____ Euro
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Omnibusse)	_____ Euro	_____ Euro
3. Finanzanlagen		
1. Wertpapier	_____ Euro	_____ Euro
Summe Anlagevermögen	_____ Euro	_____ Euro
B. Umlaufvermögen		
1. Vorräte		
1. Waren	_____ Euro	_____ Euro
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	_____ Euro	_____ Euro
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	_____ Euro	_____ Euro
3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	_____ Euro	_____ Euro
Summe Umlaufvermögen	_____ Euro	_____ Euro
Summe Aktiva	_____ Euro	_____ Euro

2. Schulden	Buchwert	Verkehrswert
A. Rückstellungen (für Abfertigungen)	_____ Euro	_____ Euro
B. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	_____ Euro	_____ Euro
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	_____ Euro	_____ Euro
3. sonstige Verbindlichkeiten	_____ Euro	_____ Euro
1. davon aus Steuern	_____ Euro	_____ Euro
2. davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	_____ Euro	_____ Euro
Summe Verbindlichkeiten	_____ Euro	_____ Euro
Summe Passiva	_____ Euro	_____ Euro
Vermögensüberhang / Schuldenüberhang	_____ Euro	

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

Ort, Datum

Unterschrift Steuerberatung



Gutachten – Güterbeförderung

Nachweis für Personengesellschaften

Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Güterbeförderungsunternehmen
gemäß Artikel 7 der VO 1071/2009

Das Unternehmen _____

verfügt am Stichtag _____ (Stichtag, der max. 6 Monate zurückliegt oder Adaptierung der Daten durch Zwischenabschluss)

über folgendes Eigenkapital:

A) Eigenkapital

I. Komplementärkapital	_____ Euro
1. Festkapital	_____ Euro
2. variables Kapital	_____ Euro
II. Kommanditkapital	_____ Euro
1. Bedungene Einlagen	_____ Euro
2. abzüglich nicht eingeforderte Einlagen und genehmigte Entnahmen	_____ Euro
III. Nicht durch bedungene Einlagen gedeckte Verlustanteile	_____ Euro
IV. Kapitalrücklagen	_____ Euro
V. Gewinnrücklagen	_____ Euro
1. laut Gesellschaftsvertrag	_____ Euro
2. andere	_____ Euro

Summe A Eigenkapital _____ Euro _____ Euro

Im Falle von negativem Eigenkapital ist die Angabe „Negatives Eigenkapital“ erforderlich. In diesem Fall ist weiters die Erläuterung gem. §225 HGB notwendig, ob das Unternehmen nur buchmäßig oder auch wirtschaftlich im Sinne des Insolvenzrechtes überschuldet ist. Bei der GmbH & Co. KG ist weiters die Erläuterung gem. § 225 HGB notwendig, ob das Unternehmen nur buchmäßig oder auch wirtschaftlich im Sinne des Insolvenzrechtes überschuldet ist..

B) Reserven

I. Unversteuerte Rücklagen (z.B. IFB)	
Reserve I	_____ Euro
II. Stille Reserven (getrennt nach Betriebsgrundstücken und übriges Anlagevermögen)	
<i>Durch Gutachten eines gerichtlich beideten und zertifizierten Sachverständigen lt. Beilage.</i>	
Reserve II	_____ Euro

Summe B Reserve I + Reserve II _____ Euro _____ Euro

Ort, Datum

Unterschrift geschäftsführender Gesellschafter

Ort, Datum

Unterschrift Steuerberatung



Gutachten – Güterbeförderung

Nachweis für Kapitalgesellschaften

Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Güterbeförderungsunternehmen gemäß Artikel 7 der VO 1071/2009

Das Unternehmen _____
 verfügt am Stichtag _____ (Stichtag, der max. 6 Monate zurückliegt oder Adaptierung der Daten durch Zwischenabschluss)
 über folgendes Eigenkapital:

A) Eigenkapital

- | | | |
|--|-------|------|
| I. Nennkapital (Grund-, Stammkapital) | _____ | Euro |
| II. Kapitalrücklage | _____ | Euro |
| III. Gewinnrücklagen: | | |
| 1. gesetzliche Rücklage (nur bei AG) | _____ | Euro |
| 2. Rücklage für eigene Anteile (nur bei AG) | _____ | Euro |
| 3. satzungsmäßige freie Rücklagen | _____ | Euro |
| 4. andere Gewinnrücklagen | _____ | Euro |
| IV. Bilanzgewinn (Bilanzverlust) | _____ | Euro |
| davon Gewinnvortrag / Verlustvortrag | _____ | Euro |

Summe A Eigenkapital _____ Euro _____ Euro

Im Falle von negativem Eigenkapital ist die Angabe „Negatives Eigenkapital“ erforderlich. In diesem Fall ist weiters die Erläuterung gem. §225 HGB notwendig, ob das Unternehmen nur buchmäßig oder auch wirtschaftlich im Sinne des Insolvenzrechtes überschuldet ist.

B) Reserven

- | | | |
|--|-------|------|
| I. Unversteuerte Rücklagen (z.B. IFB) | | |
| Reserve I | _____ | Euro |
| II. Stille Reserven (getrennt nach Betriebsgrundstücken und übriges Anlagevermögen) | | |
| <i>Durch Gutachten eines gerichtlich beideten und zertifizierten Sachverständigen lt. Beilage.</i> | | |
| Reserve II | _____ | Euro |

Summe B Reserve I + Reserve II _____ Euro

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand / Geschäftsführer

Ort, Datum

Unterschrift Steuerberatung



Zusatzangaben zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit von Güterbeförderungsunternehmen

Angaben über Haftungsübernahmen oder Nachrangigkeitserklärungen von Gesellschaftern

Diese Zusatzangaben sind notwendig bei negativer Summe des Eigenkapitals und der Reserven:

1. Privathaftungsübernahmen

1.1 Privathaftungsübernahmen durch Gesellschafter und der Gesellschaft nahestehende Personen:

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.2 Haftung

Betrag der Haftung _____ Euro

Haftungserklärung vom _____ (Haftungserklärung beilegen)

1.3 Bonitätsnachweis

Privatvermögen oben angeführter Personen _____ Euro

2. Nachrangigkeitserklärung

2.1 Nachrangigkeitserklärung durch Gesellschafter

hinsichtlich bilanziell ausgewiesener Forderungen an die eigene Gesellschaft:

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2.2 Betrag

_____ Euro

Nachrangigkeitserklärung vom _____ (Nachrangigkeitserklärung beilegen)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
Wirtschaftstreuhänders,
der Steuerberatung oder einer Bank

Erläuterungen

1. Im Gutachten sind die Anzahl der eingesetzten Kraftfahrzeuge und der Wert für das Eigenkapital samt unversteuerter Rücklage zwingend anzugeben.
2. Ebenso ist die für die jeweilige Rechtsform zutreffende Beilage zwingend auszufüllen:
 - a. Beilage SVD-Verk/E-48a für bilanzierende Einzelunternehmen,
 - b. Beilage SVD-Verk/E-48b für Einnahmen-Ausgaben-Rechner,
 - c. Beilage SVD-Verk/E-48c für Personengesellschaften und
 - d. Beilage SVD-Verk/E-48d für Kapitalgesellschaften.
3. Bei einer negativen Summe für Eigenkapital und unversteuerter Rücklage ist zwingend auch die Beilage SVD-Verk/E-48e auszufüllen.
4. Sollten zusätzliche Angaben erforderlich sein, so sind diese durch ein separates Schreiben der fertigen Stelle ergänzend beizulegen.

Rechtsgrundlagen:

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/09

Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit

- (1) Um die Anforderung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c zu erfüllen, muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse für jedes Jahr nachweisen, dass es über Kapital und Reserven in mindestens folgender Höhe verfügt:
 - a. 9000 EUR für das erste genutzte Kraftfahrzeug,
 - b. 5000 EUR für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, das/die eine zulässige Gesamtmasse von über 3,5 t hat, und
 - c. 900 EUR für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder für jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, dessen/deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet;

Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausüben, deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet, weisen für jedes Jahr anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass sie über Kapital und Reserven in mindestens folgender Höhe verfügen:

- a) 1800 EUR für das erste genutzte Fahrzeug und
- b) 900 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen Unternehmen nachweisen, dass sie für diese Fahrzeuge über Kapital und Reserven in gleicher Höhe wie für die Fahrzeuge gemäß Unterabsatz 1 verfügen. In diesen Fällen unterrichtet die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Kommission entsprechend, und die Kommission macht diese Informationen öffentlich zugänglich.

Für die Zwecke dieser Verordnung wird der Wert des Euro in den Landeswährungen der nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten jährlich festgesetzt. Dabei werden die am ersten Arbeitstag im Oktober geltenden und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Wechselkurse zugrunde gelegt. Sie treten am 1. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Für die in Unterabsatz 1 genannten Buchungsposten gelten die Definitionen der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen(1).

- 1a) Zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten verlangen, dass das Unternehmen, der Verkehrsleiter oder eine andere von den Mitgliedstaaten bestimmte maßgebliche Person keine nicht-privaten ausstehenden Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungen des öffentlichen Rechts haben darf und weder zahlungsunfähig sein noch sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden darf.
- 2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine — von der zuständigen Behörde festgelegte — Bescheinigung wie etwa eine Bankbürgschaft oder eine Versicherung, einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen, oder ein anderes rechtlich bindendes Dokument, das eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen für die in Absatz 1 genannten Beträge darstellt, gelten lassen oder verlangen.
- 2a) Abweichend von Absatz 1 lässt die zuständige Behörde in Ermangelung geprüfter Jahresabschlüsse für das Jahr der Eintragung des Unternehmens als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa eine Bankbürgschaft, ein von einem Finanzinstitut ausgestelltes Dokument, das im Namen des Unternehmens Zugang zu Krediten gewährt, oder ein — von der zuständigen Behörde festgelegtes — anderes rechtlich bindendes Dokument, mit dem nachgewiesen wird, dass das Unternehmen über die in Absatz 1 genannten Beträge verfügt, gelten.
- 3) Bei den in Absatz 1 genannten Jahresabschlüssen bzw. der in Absatz 2 genannten Bürgschaft, die zu überprüfen sind, handelt es sich um jene der wirtschaftlichen Einheit, die im Mitgliedstaat, in der die Zulassung beantragt worden ist, niedergelassen ist und nicht um jene eventueller anderer, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Einheiten.

§ 5 Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz

Die finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind und keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.